

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Februar 1965	Nummer 14
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 12. 1964 (MBL. NW. S. 1852/SMBL. NW. 20310) Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1964; hier: Erläuterungen	148
203208	20. 1. 1965	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschriften über das Wirtschaftsland der Forstdienststellen im Lande NW — W.V. —; hier: Errechnung des Nutzungsgeldes und Anwendung der Vorschriften auf die Pachtländereien der Waldarbeiter	148
203637	20. 1. 1965	RdErl. d. Finanzministers G 131; hier: Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2 (Beihilfen und Unterstützungen) — AB zu § 56 G 131 —	148
21701	19. 1. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Landeshilfe für hochgradig Sehgeschwache	149

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei Personalveränderungen	149
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr 15. 1. 1965 Bek. — Öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern sowie Erlöschen der öffentlichen Bestellung von Wirtschaftsprüfern	149
Arbeits- und Sozialminister 18. 1. 1965 RdErl. — Jährliche Freifahrt für registrierte Evakuierte bzw. registrierte minderbemittelte Evakuierte der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und der Freien und Hansestädte Bremen und Hamburg	149
Landtag Nordrhein-Westfalen Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 48. und 49. Sitzung (31. Sitzungsabschnitt) am 12. und 13. Januar 1965 in Düsseldorf, Haus des Landtags	150
Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1964 —	151

I.

20310

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 12. 1964
(MBl. NW. S. 1852 SMBl. NW. 20310)

**Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen
Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 1. Oktober 1964; hier: Erläuterungen**

Auf S. 1854 muß es unter Abs. 3 Ziffer 2 richtig heißen:

Bei wiederholten Erkrankungen an demselben Grund-
leiden innerhalb einer Frist von 6 Monaten besteht
Anspruch auf Krankengeldzuschuß nur für die Dauer
von höchstens 6 Wochen oder bei Stammarbeitern für
die Dauer von 13 bzw. 26 Wochen insgesamt.

Einen erneuten Anspruch auf Krankengeldzuschuß
bei Erkrankungen an demselben Grundleiden hat der
Waldarbeiter, wenn er zwischendurch für einen läng-
eren Zeitraum (6 Monate) arbeitsfähig war.

— MBl. NW. 1965 S. 148.

203208

**Vorschriften über das Wirtschaftsland der Forst-
dienststellen im Lande NW — W. V. —;
hier: Errechnung des Nutzungsgeldes und
Anwendung der Vorschriften auf die Pacht-
ländereien der Waldarbeiter**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 20. 1. 1965 — IV D 2 — 13—03.00

Der zur Errechnung des Nutzungsgeldes für die vom
Stelleninhaber selbst bewirtschafteten Flächen benötigte
Faktor f (Abschnitt I Nummer 6 [2]) d. RdErl. v. 1. 9. 1964
(MBl. NW. S. 1331 SMBl. NW. 203208) wird hiermit
auf 1 festgesetzt.

Für das an Waldarbeiter verpachtete Land gelten ab
1. 1. 1965 bezüglich des Pachtpreises ebenfalls die Be-
stimmungen des Abschnittes I Nummer 6.

An die Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf
und Köln.

— MBl. NW. 1965 S. 148.

203637

G 131;

**hier: Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2
(Beihilfen und Unterstützungen)
— AB zu § 56 G 131 —**

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 1. 1965 —
B 3260 — 8311 IV:64

I.

Zur Durchführung des § 56 Abs. 1 und zur Anwendung
der Beihilfevorschriften (BhV) gebe ich im Anschluß an
meinen RdErl. v. 12. 8. 1963 (SMBl. NW. 203637) fol-
gende weiteren Hinweise:

1 Zu Nr. 3 Absatz 1 Ziffer 1 BhV

Neuere wissenschaftliche Untersuchungen haben zu der
Erkenntnis geführt, daß ein Höhenflug bei der Be-
handlung auch schwerer Keuchhustenanfälle zur Wie-
dererlangung der Gesundheit nicht notwendig ist, da
der gleiche Heilerfolg auch durch andere, weniger
kostspielige Behandlungsweisen erreicht werden kann.
Aufwendungen für Höhenflüge sind daher nicht als
beihilfefähig im Sinne von Nr. 3 Abs. 1 Ziffer 1 der
Beihilfevorschriften anzusehen.

Aufwendungen für Klimakammerbehandlungen bei
Keuchhusten können nur dann als beihilfefähig ange-
sehen werden, wenn andere Behandlungsmethoden
keinen ausreichenden Erfolg hatten und ein Amts-

oder Vertrauensarzt vor Behandlungsbeginn beschei-
nigt, daß die Unterdruckbehandlung in einer Klima-
kammer zur Wiedererlangung der Gesundheit not-
wendig ist.

2 Zu Nr. 3 Absatz 4 Satz 1 BhV

Auf Grund mehrerer Anfragen und Anregungen bitte
ich, Aufwendungen für berücksichtigungsfähige Kinder
eines nicht kranken versicherungspflichtigen Beihilfe-
berechtigten auch dann ohne die Einschränkung von
Nr. 3 Abs. 4 Satz 1 BhV als beihilfefähig anzusehen,
wenn der Ehegatte des Beihilfeberechtigten auf Grund
eigener Pflichtversicherung in einer gesetzlichen Kran-
kenkasse oder Ersatzkasse für diese Kinder Leistun-
gen nach § 205 RVO erhalten konnte, sie aber nicht in
Anspruch nimmt. Das gleiche gilt für Aufwendungen
eines Rentnerkrankenversicherten, der Leistungen nach
§ 165 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 RVO erhalten könnte, sie
aber nicht in Anspruch nimmt, vorausgesetzt, daß das
Versicherungsverhältnis, auf dem das Recht auf Lei-
stungen der Rentnerkrankenversicherung mit beruht,
während der geforderten Dauer von 52 Wochen inner-
halb der letzten 5 Jahre vor Stellung des Renten-antra-
ges ein freiwilliges Versicherungsverhältnis war.

3 Zu Nr. 14 BhV

Beim Tode eines Beihilfeberechtigten steht dem hinter-
bliebenen Ehegatten oder den Kindern des Verstorbe-
nen nach Nr. 14 Abs. 1 zu den beihilfefähigen Aufwen-
dungen, die dem verstorbenen Beihilfeberechtigten
entstanden waren, und zu den Aufwendungen aus
Anlaß des Todes des Beihilfeberechtigten ein Anspruch
auf Gewährung einer Beihilfe zu. Dieser Anspruch
wird nicht dadurch berührt, daß die Hinterbliebenen
gleichzeitig einen Anspruch auf Sterbegeld nach § 122
Abs. 1 BBG haben oder Sterbegeld nach § 122 Abs. 2
BBG auf Antrag erhalten.

Anderen als den in Nr. 14 Abs. 1 BhV bezeichneten
Personen kann dagegen nach Nr. 14 Abs. 2 eine Bei-
hilfe nur gewährt werden, soweit sie durch die bei-
hilfefähigen Aufwendungen belastet sind. Steht ihnen
ein Sterbegeld nach § 122 Abs. 1 BBG zu oder ist ihnen
nach § 122 Abs. 2 BBG auf Antrag ein Sterbegeld zu
gewähren, so sind sie vor der Gewährung der Beihilfe
zu veranlassen, zunächst den Sterbegeldanspruch gel-
tend zu machen. Eine Belastung durch die beihilfefähigen
Aufwendungen liegt nur dann vor, wenn das
Sterbegeld und der Wert des Nachlasses einschließlich
der Leistungen aus einer Kranken-, Lebens- oder
Sterbegeldversicherung nicht ausreichen, um die nach
Nr. 14 Abs. 2 BhV berücksichtigungsfähigen Gesamt-
aufwendungen zu decken.

II.

Mein RdErl. v. 11. 7. 1956 — SMBl. NW. 203231 — wird
wie folgt geändert:

a) An die Stelle der bisherigen tritt folgende Überschrift:
„Gewährung von Sterbegeld nach § 130 Abs. 2 Nr. 2
des Landesbeamtengesetzes“.

b) In Absatz 1 ist die Zahl „129“ in „130“ abzuändern.

c) Der letzte Absatz entfällt.

Nr. 5 meines RdErl. v. 12. 8. 1963 — SMBl. NW.
203637 — erhält folgende Fassung:

„Nach Nr. 9 Abs. 2 darf Stillgeld aus Beihilfemitteln
nicht gezahlt werden, wenn auf Grund anderer Vor-
schriften Stillgeld zusteht.“

Kann Stillgeld auf Grund freiwilliger Weiterversiche-
rung in einer gesetzlichen Krankenkasse oder Ersatz-
kasse gewährt werden, ermäßigt sich das Stillgeld aus
Beihilfemitteln um den zustehenden Betrag.

Dem Antrag auf Zahlung des Stillgeldes ist eine Still-
bescheinigung beizufügen.“

Im Einvernehmen mit dem Innenminister bitte ich, da-
nach zu verfahren.

— MBl. NW. 1965 S. 148.

21701**Landeshilfe für hochgradig Sehgeschwache**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 1. 1965 —
IV A 1 — 5410.0

Mein RdErl. v. 21. 5. 1962 (SMBL. NW. 21701) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt II Nr. 6 ist die Zahl „70“ durch die Zahl „80“ zu ersetzen.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1965 S. 149.

II.**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei —
Personalveränderungen**

Es ist ernannt worden:

Staatssekretär F. Tillmann zum Chef der Staatskanzlei.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Staatssekretär Dr. J. Oermann.

— MBl. NW. 1965 S. 149.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern
sowie Erlöschen der öffentlichen Bestellung
von Wirtschaftsprüfern**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 15. 1. 1965 — III D — 52 — 20

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) v. 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

1. Als Wirtschaftsprüfer sind öffentlich bestellt worden:

am 7. Dezember 1964

Dr. Dr. Robert Borkowsky, Köln-Lindenthal
Dipl.-Kfm. Franz-Josef Friedrich, Mönchengladbach
Dipl.-Volksw. Dr. Benediktus Hardorp, Bielefeld
Dr. Albert Kühl, Bielefeld
Dr. Heinz Sondermann, Heepen
Dipl.-Kfm. Horst Thoenes, Rheinhausen

am 9. Dezember 1964

Dipl.-Volksw. Dr. Ingeborg Auerbach, Köln
Dipl.-Kfm. Hans Havermann, Köln-Nippes
Dipl.-Kfm. Egon Schellert, Köln-Poll
Dipl.-Kfm. Dr. Erich Söder, Witten-Annen

am 16. Dezember 1964

Dipl.-Volksw. Gottfried Eichler, Düsseldorf
Dipl.-Kfm. Ernst August Pohl, Schötmar
Dipl.-Kfm. Dr. Roland Scholich, Buderich b. Düsseldorf
Dipl.-Kfm. Hans Schulz-Negler, Essen-Rüttenscheid

am 29. Dezember 1964

Dipl.-Volksw. Heinrich Ammermann, Münster-Westf.
Wilhelm Beckers, Krefeld
Dipl.-Kfm. Walter Beimes, Düsseldorf
Wilhelm Burbach, Hagen-Westf.
Josef Eickhoff, Hamm-Westf.
Dipl.-Kfm. Dieter Höppner, Düsseldorf

Dipl.-Kfm. Gerhard Lauffs, Düsseldorf
Dipl.-Kfm. Gerhard H. Mader, Bielefeld
Dipl.-Kfm. Walter Pleitgen, Krefeld
Dipl.-Kfm. Horst Schmidt, Essen
Günther Schmitz, Henrichenburg
Dipl.-Kfm. Erwin Siebert, Emmerich
Dipl.-Kfm. Dr. Diethelm Strunkheide, Bochum-Weitmar

am 30. Dezember 1964

Dipl.-Kfm. Dr. Franz Bodenheimer, Neuß
Dipl.-Kfm. Dr. Benno Huppertz, Breyell/Rhld.
Dipl.-Kfm. Rainer Kassing, Krefeld
Wilhelm Klärding, Köln-Lindenthal
Dipl.-Kfm. Heinz Knop, Datteln
Rudi Ludwig, Düsseldorf
Günther Oldehaver, Essen
Dipl.-Kfm. Wilhelm Tjaden, Düsseldorf-Oberkassel

am 5. Januar 1965

Dipl.-Kfm. Herbert Cron, Düsseldorf
Dipl.-Volksw. Franz Kraus, Bad Godesberg
Dipl.-Kfm. Walter Onkelbach, Süchteln-Ndrh.

am 6. Januar 1965

Dipl.-Kfm. Gerhard Joks, Köln-Nippes
Dipl.-Kfm. Dr. Hans Kleinebrinker, Köln-Lindenthal
Dipl.-Volksw. Rudolf Prümers, Burgsteinfurt-Westf.

2. Die folgenden öffentlichen Bestellungen als Wirtschaftsprüfer sind erloschen:

am 12. November 1964, durch Tod

Dipl.-Kfm. Dr. Wilhelm Overbeck, Soest-Westf.

am 9. Dezember 1964, durch Tod

Dr. Dr. Viktor Agartz, Bensberg

am 29. Dezember 1964, durch Verzicht

Karl Wieland, Memmingen.

— MBl. NW. 1965 S. 149.

Arbeits- und Sozialminister**Jährliche Freifahrt für registrierte Evakuierte bzw.
registrierte minderbemittelte Evakuierte der Länder
Hessen, Rheinland-Pfalz und der Freien und Hanse-
städte Bremen und Hamburg**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 1. 1965 —
V A 4 — 9203.1

Registrierte **minderbemittelte** Evakuierte aus den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz sowie **alle** registrierten Evakuierten aus Bremen und Hamburg können auch im Rechnungsjahr 1965 (vom 1. 1. bis 31. 12. 1965) nach dem bisher geübten Verfahren **eine** Freifahrt mit der Deutschen Bundesbahn erhalten.

Die Gültigkeitsdauer auf den Gutscheinformularen „Evakuierte des Landes ...“ — Neue Vordruck-Nr. 600 38.1 — ist daher bis zum 31. 12. 1965 zu befristen.

Evakuierten aus Hamburg bitte ich ggf. davon Kenntnis zu geben, daß sie ihre Anträge formlos unter Beifügung des Registrierbescheides unmittelbar an das Amt für Vertriebene und Kriegsgeschädigte, Hamburg 1, Spaldingstraße 160 (VII. Stock) zu richten haben.

Bezug: RdErl. v. 19. 8. 1959 (SMBL. NW. 244)

RdErl. v. 5. 9. 1962 (SMBL. NW. 244)

An die Regierungspräsidenten,

Landschaftsverbände — Landesfürsorgeverbände,
Landkreise und kreisfreien Städte
sowie Städte, Ämter und Gemeinden.

— MBl. NW. 1965 S. 149.

Landtag Nordrhein-Westfalen

— Fünfte Wahlperiode (ab 1962) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 48. und 49. Sitzung (31. Sitzungsabschnitt)

am 12. und 13. Januar 1965

in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags am 12. und 13. Januar 1965
—	—	Verordnung über das Leichenwesen vom 10. Dezember 1964 (GV. NW. S. 415)	Gemäß § 29 Abs. 3 des Ordnungsbefehlengesetzes zur Kenntnis genommen (13. 1.)
1	—	Bericht des Eingabenausschusses über seine Arbeit	Der Bericht wurde entgegengenommen (13. 1.)
2	631 615 489	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1965 (Haushaltsgesetz 1965)	Der Gesetzentwurf und der Haushaltsplan wurden nach der 3. Lesung entsprechend dem Ausschlußantrag — Drucksache Nr. 631 — gegen die Stimmen der SPD verabschiedet (12. 1.)
3	616 501	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1965	Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung entsprechend dem Ausschlußantrag — Drucksache Nr. 616 — einstimmig verabschiedet (12. 1.)
4	528	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Jugendausschuß (federführend), den Sozialausschuß und den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen (13. 1.).
5	561	Entwurf eines Gesetzes über die Beschulung und Betreuung geistig Behinderter (Antrag der Fraktion der SPD)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an einen noch zu bildenden Sonderausschuß (15er Ausschuß) überwiesen (13. 1.)
6	530	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Antrag der Fraktion der SPD)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Kommunalpolitischen Ausschuß und an den Ausschuß für Innere Verwaltung überwiesen (12. 1.)
6a	635	Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunität betr. Anzeigesachen gegen Abgeordnete	Der Ausschlußantrag wurde einstimmig angenommen (13. 1.)
6b	636	Bericht des Ausschusses für Verfassungsbeschwerden betr. a) Verfassungsbeschwerde der Firma Monumental- und Plakat-Reklame GmbH, Düsseldorf-Oberkassel, Luegallee 21, vertreten durch ihre Geschäftsführer, gegen die Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Juni 1964 — I B 104 bis 108/64 — und die im Rechtsmittelzuge vorangegangenen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Münster, mittelbar gegen §§ 2, 3 der Ortssatzung der Stadt Gladbeck vom 10. Dezember 1962 und § 103 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 — I BvR 481/64 —,	Der Ausschlußantrag wurde einstimmig angenommen (13. 1.)

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	I n h a l t	Beschlüsse des Landtags am 12. und 13. Januar 1965
		b) Verfassungsbeschwerde der Firma Die Plakatwerbung Ilg, Kuntze & Co., Düsseldorf, Graf-Adolf-Str. 16, vertreten durch die persönlich haf- tenden Gesellschafter Kuntze und Klett. gegen die Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Juni 1964 — I B 83 bis 88/64 — und die im Rechtsmittelzuge vor- ausgegangenen Entscheidungen des Obergerverwaltungsgerichts Münster, mittelbar gegen §§ 2, 3 der Orts- satzung der Stadt Gladbeck vom 10. Dezember 1962 und § 103 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 der Landesbauord- nung Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 — I BvR 500/64 —	
7	—	Beschlüsse zu Eingaben — Übersicht Nr. 20 —	Zur Kenntnis genommen (13. 1.)

— MBl. NW. 1965 S. 150.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Mini-
 sterialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
 — Jahrgang 1964 —

Der August Bagel Verlag bereitet für den Jahrgang
 1964 Einbanddecken für den bisherigen Preis von

DM 4,40

vor. Die Einbanddecken werden ausgeliefert, sobald das
 Inhaltsverzeichnis für das Ministerialblatt erschienen ist,
 da sich erst dann der genaue Umfang des Jahrgangs ab-
 sehen läßt. Das Inhaltsverzeichnis ist für Ende Februar
 1965 vorgesehen.

Bestellungen auf Einbanddecken können nur berücksich-
 tigt werden, wenn sie bis zum 28. Februar 1965 beim
 August Bagel Verlag, Düsseldorf, eingegangen sind, da
 erst dann die genaue Auflage festgelegt werden kann.

— MBl. NW. 1965 S. 151.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.
